Vorlage Nr. 2017/273 STADTHALLE, MESSE, KULTUR

dH
Balingen, 13.10.2017

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Verwaltungsausschuss	**öffentlich**	am 07.11.2017	Vorberatung
Gemeinderat	**öffentlich**	am 19.12.2017	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Ergänzung der Benutzungsordnung der Stadthalle Balingen

Anlagen

Beschlussantrag:

Die Miet- und Benutzungsordnung der Stadthalle wird wie im Sachverhalt dargestellt ergänzt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Deckungsvorschlag

Besonderer Hinweis:

Sachverhalt:

Am 25.07.2017 ist der Gemeinderat einer Empfehlung des Städtetages Baden-Württemberg nachgekommen und hat für alle städtischen Turn- und Sporthallen die Hallenordnung dahingehend ergänzt, dass bei politischen Veranstaltungen in den Hallen die Teilnahme von Vertretern der Medienberichterstattung (Fernsehen, Radio, Zeitungen, Internet) gestattet werden muss.

Da die Stadthalle eine eigene Miet- und Benutzungsordnung hat (Fassung vom 01.11.2001), schlagen wir vor, diese Regelung auch für die Stadthalle entsprechend zu ergänzen:

§ 9 Nutzungsauflagen

1. Die Nutzung der Räumlichkeiten darf nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks und Umfangs erfolgen. Beabsichtigte Nutzungsänderungen wie z.B. die Änderung des Programms oder der Art der Veranstaltung sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen und dürfen nur mit dessen schriftlicher Zustimmung vorgenommen werden. ***Bei politischen Veranstaltungen muss die Teilnahme von Vertretern der Medienberichterstattung (Fernsehen, Radio, Presse, Internet) gestattet sein.*** *Es gilt § 7 Ziffer 1 a) und b). In allen Fällen ist der Vermieter berechtigt, die Zahlung einer Vertragsstrafe i.H.v. 50% des Mietzinses zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.*

Die Ergänzung tritt mit Wirkung vom 01.12.2017 in Kraft.

Der nachfolgende Passus wurde nur rein informativ abgedruckt, da in § 9 zunächst auf § 7 verwiesen wird, der wiederum Bezug zu § 6 nimmt.

§ 7 Rücktritt des Vermieters

1. Der Vermieter ist unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn

a) der Mieter trotz Abmahnung und Nachfristsetzung entweder die von ihm zu erbringenden Zahlungen (Miete, Nebenkosten, Sicherheitsleistung) nicht rechtzeitig entrichtet hat oder sonstigen vertraglich übernommenen Pflichten nicht nachgekommen ist;

b) der Mieter den Veranstaltungszweck ohne Zustimmung des Vermieters ändert;

c) aufgrund dem Vermieter nach Vertragsschluss bekannt gewordener Umstände bei Durchführung der Veranstaltung Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Personen- oder Sachschäden drohen, oder

d) die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht erteilt werden;

e) die Vermieterin die Räume aus unvorhersehbaren Gründen für eine im überwiegenden öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung dringend benötigt;

f) eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht zu dem festgesetzten Termin nachgewiesen wird;

Die Vertragsparteien können im Einzelfall vereinbaren, dass es der nach Ziff. 1 a) erforderlichen Abmahnung und Nachfristsetzung nicht bedarf.

2. Der Rücktritt ist dem Mieter gegenüber unverzüglich zu erklären.
3. Macht der Vermieter von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, gilt § 6 Ziff. 1 entsprechend.

§ 6 Rücktritt des Mieters

1. Führt der Mieter aus einem vom Vermieter nicht zu vertretenen Grund die Veranstaltung nicht zu dem vertraglich vereinbarten Veranstaltungstermin durch oder tritt er vom Mietvertrag zurück bzw. kündigt ihn, ohne dass ihm hierzu ein individuelles vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Recht zusteht, so ist er zur Zahlung einer Ausfallentschädigung verpflichtet.

Diese beträgt bei Anzeige des Ausfalls
- bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn 20 %
- bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn 40 %
- bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 60 %
- danach 80 %

des vereinbarten Benutzungsentgeltes einschließlich des Entgeltes für Zusatzleistungen, sofern der Vermieter nicht im Einzelfall die Entstehung eines höheren Ausfallschadens nachweist. Der Mieter kann nachweisen, dass dem Vermieter ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Ist dem Vermieter eine anderweitige Vermietung möglich, werden die Einnahmen hieraus anteilig auf die Ausfallentschädigung angerechnet.

Matthias Klein